Raths-Protokoll

aufgenommen über die

II. ordentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. l. f. Stadt Steyr

am 26. März 1897.

Tages-Ordnung:

Mittheilungen.

I. Section. 1. Wahlprotest des Bürgervereines in Steyr gegen die Gemeinderathswahlen im I. Wahlkörper und Verification der diesjährigen Gemeinderathswahlen.

2. Wahl von zwei Mitgliedern in die diesjährige Stellungs-Commission.

3. Recurs gegen eine abweisliche Erledigung des Armenrathes Steyr.

4. (Vertraulich nach Schluss der öffentlichen Sitzung.) Gesuch um Bürgerrechts-Verleihung.

II. Section. 5. Berichte über die Stadtcasse-Journals-Abschlüsse pro Jänner und Februar 1897.

6. Eingaben der bürgerlichen Actien-Brauerei in Steyr um Rückvergütung der Verbrauchsumlage pro 1896 für das geschwendete Bier und um Abfindurg hinsichtlich des im Jahre 1897 im Märzenkeller zum Ausschanke gelangenden Bieres.

7. Kaufsanbot für das Haus Nr. 10, Bahnhofstraße.

8. Gesuch des Hilfsbeamten-Unterstützungs-Vereines in Linz um eine Unterstützung.

9. Gesuch des Asylvereines der Wiener Universität um eine Unterstützung.

10. Zuschrift der Sparcasse Steyr in Angelegenheit einer Schuld-Capitals-Rückzahlung.

III. Section. 11. Eingabe des Herrn Friedrich Haratzmüller in Angelegenheit der Grundüberlassung am Seidlfelde und Erbauung eines Wohnhauses daselbst.

12. Gesuch des Herrn Josef Landsiedl um Kiosk-Aufstellung vor seinem Kaffeehause.

IV. Section. 13. Statthalterei-Erlass in Betreff der Cäcilie Schiefermayer'schen Stiftungen.

14. Amtsbericht über die Vermögens-Gebarungen bei den unter städt. Verwaltung stehenden drei Stipendien-Stiftungen im Jahre 1896.

15. Zuschrift des Herrn Josef Schachinger in betreff Wiederüberlassung der in seinem Hause, Aichetgasse 2, zu Schulzwecken gemieteten Localitäten.

16. Ernennung eines Armenvaters für das 22. Armenviertel.

17. Vergebung der Stiftungs-Interessen aus der Kaiser-Franz-Josef- und Elisabeth-Stiftung.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Johann Redl. Der Herr Vicebürgermeister Victor Stigler. Die Herren Gemeinderäthe: Aelschker Edmund, Anzengruber Leopold, Dr. Hochhauser Johann, Huber Josef, Jäger v. Waldau Anton, Kautsch Jakob, Lang Franz, Lintl Georg jun., Löhnert Ferdinand, Perz Matthias, Peteler Josef, Reitter Ferdinand, Sonnleitner Gottfried, Tomitz Franz, Tureck Josef. — Ferner sind anwesend Herr Stadtsecretär Franz Gall und für den erkrankten Schriftführer der städt. Cassebeamte Josef Gumpelmayr. — Entschuldigt sind die Herren Gemeinderäthe Emil Göppl und Otto Schönauer.

Beginn der Sitzung 3 Uhr nachmittags.

Der Herr **Vorsitzende** constatiert die Beschlussfähigkeit der Versammlung, bestimmt zu Verificatoren des Protokolles die Herren Gemeinderäthe Ferdinand Reitter und Gottfried Sonnleitner und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Der Herr **Stadt-Secretär** verliest das Dankschreiben des Vereines „Südmark" in Graz für die Spende von 25 fl., welches zur Kenntnis genommen wird. — Z. 5356.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Section. Referent Herr Gemeinderath Ferdinand **Löhnert.** Derselbe führt hinsichtlich des ersten Punktes „Wahl-Protest des Bürgervereines in Steyr gegen die Gemeinderathswahlen im I. Wahlkörper und Verification der diesjährigen Gemeinderathswahlen" in folgender Weise aus: Mir ist am Schlusse meiner zweijährigen Dienstzeit in der Gemeinde Steyr noch die Aufgabe zutheil geworden, das Referat über den Wahlprotest des Bürgervereines in Steyr in pleno zu vertreten, und zwar aus dem Grunde, weil unser verehrter Herr Sectionsobmann bezüglich dieses Sectionsantrages mit der Majorität nicht einverstanden ist, und weil neulich ausgesprochen wurde, dass dafür ein besonderer Referent bestellt werde. Deshalb und nur aus diesem Grunde habe ich dieses Referat übernommen. Ich erlaube mir folgendes vorzubringen: „Der Bürgerverein in Steyr hat mit Eingabe de präsentato 16. März 1897, Z. 6999, welche er als Wahlprotest zu bezeichnen beliebte, gegen die am 8. März l. J. stattgehabte Wahl von fünf Gemeinderäthen des I. Wahlkörpers überreicht, und zwar binnen acht Tagen, also rechtzeitig. In diesem Proteste wird ausgeführt, dass bei der erwähnten Wahl nicht nur die Herren 1. Dr. Hochhauser Johann mit 329 Stimmen, 2. Stigler Victor mit 328 Stimmen, 3. Huber Josef mit 317 Stimmen, 4. Heindl Karl mit 293 Stimmen, 5. Dr. Redtenbacher August mit 281 Stimmen, sondern auch noch als sechster Herr Leopold Erb mit 277 Stimmen (die absolute Majorität betrug 276, also mit einer Stimme über die Majorität) zu Gemeinderäthen gewählt worden seien, weil nach § 37 G.-St. derjenige als gewählt anzusehen ist, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nach der Ansicht des Bürgervereines, beziehungsweise der unterfertigten Vorstandsmitglieder David Ziebermayr und Josef Berger, hätte erst festgestellt werden müssen, wer von den sechs mit absoluter Majorität gewählten Personen als Gemeinderath betrachtet werden könne. Die absolute Majorität habe auch Professor Erb erlangt, könne also als gewählt angesehen werden; nachdem aber nur fünf Mandate zu besetzen sind, sei es nicht klar, wer als gewählt zu betrachten ist. Der Bürgerverein verlangt daher eine engere Wahl zwischen den genannten sechs Herren oder eine Neuwahl im I. Wahlkörper. Es handelt sich also hier um die Beantwortung der Fragen: 1. Ob die Anschauung des Bürgervereines mit dem Gemeinde-Statute der Stadt Steyr im Einklange steht; 2. ob sich die Ansicht der Wahlcommission, dass Professor Erb, obwohl er auch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangte, dennoch nicht als zum Gemeinderathe gewählt anzusehen sei, mit dem Gemeinde-Statut im Widerspruch befindet. Die Rechts-Section hat in ihrer Mehrheit gefunden, dass die erste Frage entschieden verneint werden muss. Wäre die Wahlcommission im ersten Wahlkörper zu einer engeren Wahl geschritten, oder würde der Gemeinderath eine engere Wahl anordnen, so würde ein directer Widerspruch mit dem § 37 des Gemeinde-Statutes eintreten. Dieser Paragraph spricht nämlich ausdrücklich aus, dass zur engeren Wahl nur dann zu schreiten ist, wenn niemand oder weniger, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. In unserem gegebenen Falle aber haben mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, es kann daher eine engere Wahl nicht stattfinden, weil dies als geradezu statutenwidrig ausgeschlossen ist. Noch weniger gieng es an, eine engere Wahl zwischen den citierten sechs Personen vorzunehmen. Aber auch was die weitere Forderung des Bürgervereines um Ausschreibung einer Neuwahl betrifft, läßt sich diese durch die Vorschriften des Gemeinde-Statutes nicht begründen. Eine solche Neuwahl wäre gemäß § 38 al. 4 nur dann durch den Gemeinderath anzuordnen, wenn die Wahl für ungiltig erklärt würde. Hiezu ist aber nicht einmal der Schein einer Berechtigung vorhanden, da die Wahl der fünf eingangs erwähnten Herren ganz den Vorschriften des Gemeinde-Statutes entspricht und niemand bestreiten kann und wird, dass dieselben die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, da auch sämmtliche mehr Stimmen als Professor Erb erhielten, welcher daher, nachdem nur fünf Gemeinderäthe zu wählen waren, wegen der geringeren Stimmenzahl, trotz der erlangten absoluten Majorität unmöglich als gewählt angesehen werden kann. Es muss daher auch diese zweite Frage verneint werden. Der von der Wahlcommission beobachtete Wahlmodus widerspricht dem Gemeinde-Statute nicht, weil dieses keine ausdrücklichen Vorschriften

darüber enthält, in welcher Weise in dem Falle vorzugehen ist, in welchem nämlich mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Nach Ansicht der Rechts-Section könnte die Aufnahme einer solchen Vorschrift in das Gemeinde-Statut füglich unterbleiben, wie sie aufscheint in den Wahlordnungen von Klagenfurt, Laibach, Wien, Troppau, Graz und im § 49 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41, welche lauten: Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das vom Vorsitzenden der Wahlcommission gezogene Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei. Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird bezüglich der noch zu Wählenden zur engeren Wahl geschritten, auf welche Gesetze im Sinne des § 6 und 7 des a. b. G.-B. per analogiam verwiesen werden kann. Es könnte aber, sage ich, die Aufnahme einer solchen specificierenden Vorschrift in das Gemeinde-Statut auch unterbleiben, weil es ja ganz selbstverständlich ist, dass in diesem Falle derjenige den Vorzug haben muss, welcher die überwiegende Stimmenzahl erhalten hat. Sonstige Mängel sind nicht vorgebracht worden.

„Die Rechts-Section stellt demnach den Antrag: ‚Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: 1. Der von dem Bürgerverein in Steyr mit Eingabe vom 16. März 1897, Z. 6999, eingebrachte Wahlprotest gegen die Kundmachung vom 8. März 1897 der Wahlcommission des I. Wahlkörpers der Wahlen in den Gemeinderath der Stadt Steyr, womit bekannt gegeben wurde, dass 551 giltige Stimmen abgegeben wurden, daher die absolute Majorität 276 betrug, und als Gemeinderäthe mit dreijähriger Mandatsdauer gewählt erscheinen die Herren Dr. Johann Hochhauser mit 329 Stimmen, Victor Stigler mit 328 Stimmen, Josef Huber mit 317 Stimmen, Karl Heindl mit 293 Stimmen und Dr. August Redtenbacher mit 281 Stimmen, wegen Veranlassung einer engeren Wahl oder einer Neuwahl des I. Wahlkörpers wird gemäß § 38, Gem.-Stat., als unbegründet und unstatthaft zurückgewiesen. — 2. Bei dem Umstande, als auch sonst keine Anstände sich ergeben haben, werden die am 3., 5. und 8. März 1897 im III., II. und I. Wahlkörper vorgenommenen Wahlen in den Gemeinderath der Stadt Steyr, wobei im III. Wahlkörper die Herren Leopold Köstler und Heinrich Gupf mit je dreijähriger Mandatsdauer, im II. Wahlkörper die Herren Johann Redl mit dreijähriger Mandatsdauer, Leopold Haller mit zweijähriger Mandatsdauer, und Josef Hiller mit einjähriger Mandatsdauer, und im I. Wahlkörper die vorgenannten fünf Herren als Gemeinderäthe gewählt wurden, gemäß § 38 G.-St. bestätigt. Das Gesammt-Resultat ist öffentlich bekanntzumachen und sind die Gewählten von der auf sie gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntnis zu setzen.‘

„Das wäre also der Antrag, welchen die Majorität der Rechts-Section Ihnen zu stellen sich beehrte. Es ist selbstverständlich, dass ich als Mitglied der Majorität dieser Section persönlich mit dem Antrage vollinhaltlich einverstanden bin und Ihnen dessen Annahme dringendst empfehlen kann, weil jeder andere Ausweg nur ein verfehlter sein könnte. Ich könnte mit diesen Ausführungen schließen, muss aber gestehen, dass es mich gewissermaßen drängt, auch meiner persönlichen Anschauung, wenn ich auch befürchten muss, mir wieder die Ungnade des löbl. Bürgervereines zuzuziehen und mich einer abermaligen Rechtserklärung auszusetzen, welche ich schon im voraus dankend ablehne, wie auch jede Polemik, in der Weise Ausdruck zu geben, dass dieser Wahlprotest auch formale Mängel aufweist, denn abgesehen davon, dass das Gemeindestatut wohl Einwendungen gegen die Wahlen, aber keine Wahlproteste kennt, ganz abgesehen davon müssen wir fragen: Ist der Bürgerverein als solcher befugt, berechtigt und legitimiert, ein solches Einschreiten gegen einen Beschluss einer öffentlichen Institution, wie die Wahlcommission, einzubringen? Nach den allgemeinen Grundsätzen des Wahlverfahrens sind solche Fragen immer in Betracht zu ziehen. Wenn auch der § 38 des Gemeinde-Statutes, welcher von den Einwendungen spricht, nur allgemein sagt: Einwendungen gegen die Wahlen sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen einzubringen, und nicht bestimmt, wer eigentlich dazu legitimiert ist, Einwendungen zu erheben, so muss man doch schon nach den allgemeinen Grundsätzen zu dem Schlusse gelangen, dass dieses Recht nur jenem zusteht, dessen persönliches Wahlrecht verletzt wurde. Im gegebenen Falle kann aber niemand behaupten, dass der Bürgerverein in Steyr in seinem Rechte verletzt wurde, denn der Verein zahlt keine Steuer, er ist wohl eine juristische Person, aber hat das Gemeindewahlrecht nicht. Es können nur solche in ihrem Rechte verletzt werden, welche wenigstens Wähler, besonders des betreffenden Wahlkörpers sind. Das ist hier nicht der Fall. Also auch aus diesen formalen Gründen wäre dieser Wahlprotest abzuweisen. Es ist dies übrigens eine rein theoretische Frage, welche nur kennzeichnen soll, dass man daran gedacht hat. Sie hat keinen praktischen Wert, weil die Rechts-Section darüber hinweggegangen ist. Ich kann nur noch wiederholen, dass ich diesen Antrag der Rechts-Section zur Zustimmung dringend empfehle. Es ist die Stimme des Obmannes der Rechts-Section, welcher erklärt hat, er könne mit dieser Majoritäts-Ansicht nicht einverstanden sein, weil der § 37 des Gemeinde-Statutes sagt, dass als gewählt derjenige anzusehen ist, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangt hat. Mir wurde nichts gesagt, ob er besonders dafür ist, dass dem Proteste in der einen oder anderen Richtung Folge gegeben werde, muss es daher dem Herrn Obmanne der Rechts-Section überlassen, wenn nothwendig, seine Aeußerung abzugeben und einen Gegen-Antrag zu stellen.“

Hierauf, da sich auf Umfrage des Herrn **Vorsitzenden** niemand mehr zum Worte meldet, bringt derselbe den ersten Punkt des Antrages, dahin gehend, dem Wahlproteste keine Folge zu geben, zur Abstimmung, wobei dieser mit allen gegen 2 Stimmen (Herren Georg Lintl und Josef Peteler) angenommen wird.

Der vom Herrn **Vorsitzenden** zur Abstimmung gebrachte zweite Punkt des Antrages auf Verificierung der letzten Gemeinderathswahlen wird einstimmig angenommen. — Z. 6999.

Beim 2. Punkt der Tages-Ordnung übernimmt das Referat der Sections-Obmann, Herr Gemeinderath Anton **Jäger** von Waldau. Derselbe beantragt über den diesbezüglichen Amtsbericht in die diesjährige Stellungs-Commission die Herren Gemeinderäthe Georg Lintl und Josef Tureck und als Ersatzmann Heinrich Gupf zu designieren. — Beschluss einstimmig nach Antrag. — Z. 6143.

Beim 3. Punkt der Tages-Ordnung übergibt der Herr Bürgermeister den Vorsitz an den Herrn Vice-Bürgermeister.

Herr Gemeinderath v. **Jäger** verliest den Recurs des J. A. gegen die abweisliche Erledigung seines Ansuchens um Aufnahme ins Armenverpflegshaus seitens des Armenrathes Steyr und stellt nach Bekanntgabe des Gutachtens seitens des Herrn substituierenden Stadtarztes Dr. Klunzinger namens der Section den Antrag, dem Recurse keine Folge zu geben, welcher Antrag einstimmig angenommen wird. — Z. 5700.

Der Herr Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

4. Der Herr **Referent** verliest des weiteren eine Zuschrift der Stadtgemeinde-Vorstehung Wels, womit dieselbe die Absendung einer Petition an Se. Majestät den Kaiser um Nichtsanctionierung des vom oberösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 3. März l. J. beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die Heranziehung der Sparcassen 2c. zu Beiträgen zum Landesschulfonde, anregt, und beantragt namens der Section, dass auch seitens der Stadtgemeinde Steyr eine diesbezügliche Petition an Se. Majestät den Kaiser abgesendet werden solle, welcher Antrag einstimmig angenommen wird. — Z. 7837.

II. Section. 5. Referent: Sections-Obmann Herr Gemeinderath Josef **Tureck** verliest die Casse-Journals-Abschlüsse pro Jänner und Februar 1897, welche lauten:

„Einnahmen im Monate Jänner 1897	fl.	55.140·49½
Casseüberschuss vom Jahre 1896	„	67.423·95½
Gesammt-Einnahmen im Jänner 1897	fl.	122.564·45
Ausgaben im Monate Jänner 1897	„	46.123·39
Casserest für den Monat Februar 1897	fl.	76.441·06
Einnahmen im Monate Februar 1897	fl.	27.818·81
Casserest vom Vormonate	„	76.441·06
Gesammt-Einnahmen im Februar 1897	fl.	104.259·87
Ausgaben im Monate Februar 1897	„	63.103·17½
Casserest für den Monat März 1897	fl.	41.156.69½
und betrugen bis inclusive Februar 1897		
die gesammten Einnahmen	fl.	150.383·26
die gesammten Ausgaben	fl.	109.226·56½

— Stadtcasseamt Steyr, am 28. Februar 1897. — Der Hauptcassier Paarfusser m. p., der Casse-Controlor V. Jandaurek m. p.“

Herr **Referent** bemerkt, dass die Abschlüsse durch ihn und Herrn Gemeinderath Perz geprüft und richtig befunden worden seien, was einstimmig zur Kenntnis genommen wird. — Z. 5039 und 6760.

6. Ueber die Eingaben der bürgerlichen Actienbrauerei in Steyr um Rückvergütung der eingezahlten Verbrauchsumlage per 1495 fl. 54 kr. für das im Jahre 1896 geschwendete Bier per 1869 Hektoliter und 43 Liter, sowie um abfindungsweise Rückvergütung der Verbrauchsumlage per monatlich 31 fl. 70 kr. für das im Jahre 1897 im Märzenkeller zum Ausschanke gelangende Bierquantum beantragt die Section die Stattgebung beider Ansuchen, welcher Antrag einstimmig angenommen wird. — Z. 4371 und 4372.

7. Der Herr **Referent** verliest folgendes Kaufsanbot: „Steyr, am 18. Februar 1897. — An den wohllöblichen Gemeinderath der landesfürstlichen Stadt Steyr! Nachdem ich beabsichtige, einen Theil meines Capitals durch Ankauf eines Hauses abzustoßen, und mir schon einigemale eines der der löbl. Stadtgemeinde Steyr gehörigen Häuser angetragen wurde, so sehe ich mich veranlasst, dem wohllöblichen Gemeinderathe ein Anbot zu machen, und zwar erlaube ich mir für das Haus Nr. 10, Bahnhofstraße, sammt Zugehör und alles, was niet- und nagelfest ist, den Betrag von 17.000 fl., sage siebzehntausend Gulden, anzubieten; selbstverständlich prompt Casse am Kauftage. — Nach genauer Besichtigung ersah ich, dass doch bedeutende Adaptierungen und Reparaturen vorgenommen werden müssten, mithin auch obiger Betrag vollkommen gerechtfertigt erscheint. Sollte ein wohllöblicher Gemeinderath mit diesem meinen Antrage einverstanden sein, dann bitte ich um gütige Verständigung. — Zeichne mit besonderer Hochachtung — Franz Kontner m. p.“

Hierüber stellt **Referent** namens der Section den Antrag, wegen des im Verhältnisse zu den eigenen Baukosten und des Zinserträgnisses zu geringen Anbotes diesem Offerte keine

Folge zu geben, welcher Antrag einstimmig angenommen wird. — Z. 7316.

8. und 9. Dem Asyl-Vereine der Wiener Universität und dem Hilfsbeamten-Unterstützungs-Vereine in Linz werden nach Antrag der Section je eine Spende von 10 fl. bewilligt. — Z. 4583 und 7148.

10. Hierauf verliest Herr **Referent** die Zuschrift der Sparcasse Steyr in Angelegenheit einer Schuldcapitals-Rückzahlung mit folgendem Wortlaute:

„Löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung in Steyr. Mit der geschätzten Zuschrift vom 24. Februar l. J. erhielten wir die Mittheilung, dass der löbliche Gemeinderath der Stadt Steyr in seiner Sitzung am 16. December 1896 beschlossen hat, an dem auf der Normal-Kaserne C.-N. 573 in Ort und dem Volks- und Bürgerschulgebäude C.-N. 162 in Vogelsang zu Steyr haftenden

Sparcasse-Darlehen	fl. 300.000·—
welches abzüglich der schon abgezahlten vier Capitalsraten	„ 3.176·64
heute noch mit	fl. 296.823·36
aufrecht besteht, den Betrag von	„ 26.000·—
abzuzahlen, so dass dann ein Restcapital per .	fl. 270.823.36

verbleiben würde, über welches nach Einziehung des bisher giltig gewesenen Tilgungsplanes ein neuer Tilgungsplan auszustellen wäre.

„Hierüber erlauben wir uns nun folgendes zu bemerken. — Der Tilgungsplan über das Darlehen von 300.000 fl. wurde auf Grund des mit der löblichen Stadtgemeinde-Vorstehung geschlossenen Darlehens-Vertrages vom 15. Juni 1895 aufgestellt, dessen § 8 die Bestimmunug enthält, dass der für dieses Darlehen und für die ganze Tilgungszeit desselben fixierte Zinsfuß von 4½ Percent nie erhöht werden darf.

„Würde also die Sparcasse im Laufe der Tilgungszeit dieses Darlehens den Zinsfuß für Darlehen im allgemeinen erhöhen, so müßte das an die Stadtgemeinde Steyr abgegebene Darlehen hievon ausgenommen sein, während es an einer Reducierung des derzeit für alle Darlehen festgesetzten Zinsfußes von 4½ Percent hinsichtlich des zu jenem Zeitpunkte noch bestehenden Restcapitales participieren wird.

„Weiters ist es bei der Sparcasse Usus und auch im Interesse einer geordneten Verrechnung gelegen, dass größere Capitals-Abzahlungen von Darlehen bloß in dem Maße in Zahlung genommen werden, dass sich deren Betrag mit der Summe einer Anzahl der im Tilgungsplane vorgeschriebenen Raten deckt. Bei der beabsichtigten Abzahlung

von	fl. 26.000·—
ist dies nicht der Fall, sondern es würde sich nach Abzahlung der fünften bis inclusive 27. Rate, zusammen	„ 25.110·49
ein Ueberschuss von	fl. 889·51

ergeben, während bei Verrechnung auch der 28. Rate per fl. 1418·37 der abzuzahlende

Betrag	fl. 26.528·16
ausmachen und das Präliminare per	„ 26.000.—
um	„ 528·16

überschreiten würde. — Bei dem Umstande, als während der langen Tilgungszeit des Darlehens die löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung noch mehrmals in die Lage kommen kann, größere Beträge als jene der vorgeschriebenen Raten abzuzahlen, und unter Hinweis auf das bezüglich des Zinsfußes Gesagte gestatten wir uns zur Vermeidung einer jedesmaligen Aenderung des Tilgungsplanes der löblichen Stadtgemeinde-Vorstehung den Vorschlag zu machen, es wolle der bisher giltige Tilgungsplan solange beibehalten werden, bis eine im Laufe der Tilgungszeit eintretende Herabsetzung des Zinsfußes dessen Umrechnung nothwendig macht, und es mögen größere Capitals-Abzahlungen im Sinne des § 4, Absatz 2, des Darlehensvertrages nur nach Maßgabe der Summe einer Anzahl vorgeschriebenen Raten geleistet werden.

„In der Voraussetzung, dass die löbliche Stadtgemeinde-Vorstehung diesen Vorschlag acceptieren wird, beziffern wir die im Juli l. J. zuzüglich der uns avisierten Abzahlung fälligen Beträge, wie folgt: Heute bestehendes Restcapital 296.823 fl. 36 kr., Abzahlung der 5. bis inclusive 27. Rate zusammen 25.110 fl. 49 kr., verbleibendes Restcapital 271.712 fl. 87 kr.; 4½ Percent Zinsen hievon für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1897 6113 fl. 54 kr.; Summe der zu leistenden Einzahlung 31.224 fl. 3 kr.

„Wir harren der gefälligen Mittheilung über die Entschließungen der löblichen Stadtgemeinde-Vorstehung und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung — Die Direction der Sparcasse in Steyr: Johann Amort m. p., Karl Eisner m. p. — Steyr, am 1. März 1897."

Ebenso gelangt folgender Amtsbericht hierüber zur Verlesung:

„Mit Bezug auf nebigen Auftrag und das umstehende Schreiben der Sparcasse-Direction Steyr vom 1. März 1897 erlaubt sich das gefertigte Casseamt ergebenst zu berichten, dass die Stadtgemeinde in die Lage kommt, durch Verwendung des für das verkaufte städtische Zinshaus O.-N. 14, Bahnhofstraße, erlangten Kaufschillings per 26.000 fl., der diesem Erlöse bis Ende Juni 1897 zukommenden 4 Percent Zinsen per fl. 522·06 und einer aus der Stadt-Casse zu leistenden Aufzahlung per fl. 6·10, zusammen mit fl. 26.528·16, volle 24 semestrale Raten, nämlich die zunächst fällig werdende 5. bis einschließlich 28. Capitalsrate, an der im Jahre 1895 aufgenommenen Schuld per 300.000 fl. und heute noch giltig fl. 296.823·36 rückzahlen zu können, so dass diese Schuld sich sodann noch auf fl. 270.295·20 beziffern wird. — Stadt-Casseamt Steyr, am 22. März 1897. — Paarfusser m p. — Jandaureck m. p."

Der diesbezügliche Sections-Antrag: „Der löbl. Gemeinderath möge beschließen, es sei der durch die abreifenden Zinsen und durch eine Aufzahlung aus der Stadtcasse per 6 fl. 10 kr. auf 26.528 fl. 16 kr. angewachsene Kaufschilling für das Haus Nr. 14 der Bahnhofstraße in Steyr am 1. Juli 1897 zur Deckung voller 24 semestraler Raten (das ist der 5. bis einschließlich 28.) an der im Jahre 1895 aufgenommenen Schuld von 300.000 fl. zu verwenden und die Sparcasse-Direction hievon mit dem ausdrücklichen Bemerken zu verständigen, dass sich die Stadtgemeinde das Recht vorbehalte, von der Sparcasse den Rückersatz jener Zinsenbeträge zu verlangen, welche sie im Falle einer Herabsetzung des Zinsfußes in den kommenden 12 Jahren durch die sofortige Einzahlung obiger Raten zu viel geleistet hätte", wird einstimmig angenommen. — Z. 5759.

Herr Gemeinderath Tomitz entfernt sich.

III. Section. 11. Referent Herr Vicebürgermeister Victor **Stigler** leitet die Eingabe des Herrn Friedrich Harratzmüller um Ueberlassung eines städtischen Grundes am Seidlfelde behufs Erbauung eines Wohnhauses mit folgenden Worten ein:

„Herr Harratzmüller ist schon im vorigen Jahre um käufliche Ueberlassung einer Grundfläche auf dem Seidlfelde eingeschritten, um darauf ein Gebäude zu errichten. Der Gemeinderath hat nun in der Sitzung vom 16. December 1896 beschlossen, auf jenes Kaufanbot einzugehen, wenn das Haus, welches der Gesuchsteller auf diesem Grunde erbauen will, in seiner Form, Lage 2c. dem Gemeinderathe conveniert, d. h. der Grundverkauf wurde davon abhängig gemacht, dass der Gemeinderath mit dem zu erbauenden Objecte in jeder Hinsicht einverstanden ist. So ist Herr Harratzmüller neuerdings eingeschritten, um den Verkauf dieses Grundstückes und hat den Auf- und Grundriss des zu errichtenden Gebäudes vorgelegt. Die Section beschloss, hierüber den Antrag zu stellen, dieses Grundstück endgiltig dem Bewerber zu verkaufen. Nachdem wir aber in einem ähnlichen Falle schon eine schlimme Erfahrung gemacht haben, wurde die Bedingung daran geknüpft, dass der Grundkäufer die Baulichkeit wenigstens innerhalb zwei Jahren aufführen müsse, und dass, wenn er dem aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommen kann, die Gemeinde sich das Recht vorbehält, dieses Grundstück um denselben Kaufschilling wieder zurückkaufen zu können.

„Die Bau-Section stellt demnach folgenden Antrag: Der löbliche Gemeinderath wolle mit Bezug auf den Sitzungsbeschluss vom 16. December 1896 und auf Grund des von dem Herrn Gesuchswerber Friedrich Harratzmüller vorgelegten Bauplanes endgiltig nachstehendes beschließen: 1. Die Stadtgemeinde Steyr verkauft an Herrn Friedrich Harratzmüller die derselben eigenthümlichen Seidlfeldgründe im Ausmaße von

1123·3 m², und zwar 136 m² à 1 fl.	fl. 136·—
987·3 m², à 2 fl.	„ 1.974·60
also um den baren Kaufschilling von.	„ 2.110·60

2. Der Herr Käufer verpflichtet sich, innerhalb zweier Jahre, vom Datum des Kaufvertrages an gerechnet, den Hausbau auf diesen Gründen, den vorgelegten Bauplänen entsprechend, sowie die Gittereinfriedung des Gartengrundes längs der Bahnhofstraße vollständig durchzuführen. 3. Sollte der Herr Gesuchsteller, gleichgiltig aus welchen Gründen, diese Verpflichtung nicht einhalten, so räumt er der Gemeinde das Recht ein, nach Ablauf dieser zwei Jahre diese Gründe um den gleichen Kaufschilling wieder zurückzukaufen und zwar ohne Entschädigungs-Leistung für irgend welche auf denselben etwa unvollendet aufgeführte, theilweise Bauten, Gartenanlagen und dergleichen."

Hiezu bemerkt Herr Gemeinderath **Lintl**, dass er diesen Antrag unterstütze, dass aber die von verschiedenen Seiten gehegten Befürchtungen, es werde das zu erbauende Haus infolge seiner geringen Höhe gegenüber dem anliegenden Hause zu sehr abstechen, ihre Bedeutung verlieren, nachdem ersteres ein größeres Hoch-Parterre bekommt und der Herr Besitzer des Nebenhauses, der Herr Bürgermeister, für eine passende Verzierung, beziehungsweise Fassadierung des Giebels seines Hauses zu sorgen erklärt hat.

Bezüglich des im Sections-Antrage mit 2 Jahren fixierten Termines entwickelt sich eine längere Debatte, wobei die Herren Gemeinderäthe Dr. Johann **Hochhauser** und Jakob **Kautsch** für Reducierung der Frist auf wenigstens ein Jahr eintreten. Es wird dann zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Section einstimmig angenommen. — Z. 6932.

12. und 13. Die Kaffeehaus-Inhaber, Herren Josef Landsiedl und Karl Weismayr, sind um Bewilligung der Aufstellung ihrer Kioske vor ihren Kaffeehaus-Localen, ersterer auch um Stehenlassen während der Wintermonate, bittlich geworden, über welche Ansuchen die Section den Antrag stellt, den Herren Gesuchstellern die Aufstellung der Kioske vor ihren Localen am Stadtplatze gegen eine jährliche Platzgebür von je 10 Gulden für solange zu bewilligen, als dieses Zugeständnis nicht durch einen anderen Gemeinderaths-Beschluss wieder aufgehoben wird, und ist den Gesuchstellern die Verpflichtung aufzulegen, im Falle eine besondere Ursache es erheischen sollte, einem Auftrage des Herrn Bürgermeisters, die Kioske zu entfernen, unweigerlich Folge zu leisten. — Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. — Z. 6055 und 7759.

IV. Section. 14. Referent Sections-Obmann Herr Gemeinderath Ferdinand **Reitter** verliest den Erlass der hohen

k. k. Statthalterei in Linz vom 18. Februar 1897, Z. 18.336 IV ex 1896, betreffend die Cäcilie Schiefermayr'schen Stiftungen und stellt auf Grund dessen folgenden Sections-Antrag: „Die am 30. August 1894 zu Steyr verstorbene Hausbesitzerin Frau Cäcilie Schiefermayr hat letztwillig für den Mildenversorgungsfond ein Legat von 2000 fl.; ferners zur Errichtung einer Pfründen-Stiftung zu monatlichen Pfründen à 5 Gulden für in Steyr einheimische, bereits arbeitsunfähige und mittellose Arbeiter und Dienstboten nach tadellos zurückgelegter vieljähriger Arbeits- oder Dienstzeit den Betrag von 15.000 Gulden; ferners zur Errichtung einer Stipendien-Stiftung für Studierende an der hiesigen, bereits bestehenden, oder noch zu errichtenden Mittelschule, und zwar für besonders talentierte, brave Söhne mittelloser, kleiner Gewerbsleute, subalterner Beamter, Diener und Arbeiter mit jährlich 50 fl. ein Capital von 10.000 Gulden, und schließlich für eine Stiftung zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Schüler in den hiesigen Volksschulen, dann der Realschule ein Capital von 10.000 Gulden bestimmt. Die in verschiedenen Gattungen bestehenden Stiftungs-Wertpapiere wurden seitens des Verlassenschafts-Curators Herrn Dr. Alois Stigler in Steyr nach Abzug der von den bereits abgereisten Zinsen bestrittenen Verlassgebüren 2c. nebst zugewachsenen Zinsen — im Gesammtwerte von 37.766 fl. 28 kr. am 13. März 1896 hieramts erlegt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Wertpapiere musste deren Auftheilung auf die einzelnen Stiftungen mit dem hierämtlichen Berichte vom 14. April 1896, Z. 6177, bei der hohen k. k. Statthalterei in Linz nachgesucht werden, welche Auftheilung nunmehr mit dem Erlasse vom 18. Februar 1897, Z. 18.336 IV ex 1896, erfolgte.

„Da die Verwaltung dieser Stiftungen der Stadtgemeinde Steyr zustehen soll, so muss sich der löbliche Gemeinderath der Stadt Steyr zur Annahme und Verwaltung dieser Stiftungen erklären, weshalb die Section den Antrag stellt: Der löbliche Gemeinderath möge sich zur Annahme und Verwaltung, sowie zur steten, sorgfältigen Verwahrung der Stiftungen, beziehungsweise der Capitalien bereit erklären." — Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. — Z. 5518.

15. Der Herr **Referent** verliest den Casseamtsbericht, betreffend die Vermögensgebarung bei den unter städtischer Verwaltung stehenden Alt-Fenzl'schen, Wolfgang Pfefferl'schen und Dr. Theodor Ritter von Aichinger'schen Stipendien-Stiftungen und stellt diesbezüglich den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, und zur beantragten Verwendung der disponiblen Cassebarschaften die Statthalterei-Zustimmung einzuholen. — Z. 6269.

16. Herr Josef Schachinger, Kaufmann und Realitätenbesitzer, hat auf Grund an ihn gestellter Anfragen mit Schreiben vom 13. März 1897 erklärt, die in seinem Hause, Aichetgasse Nr. 2, für die Mädchenvolksschule in Aichet zu Schulzwecken von der Stadtgemeinde Steyr gemieteten Localitäten ab 1. Mai 1897 auf weitere 5 Jahre unkündbar unter den bisherigen Bedingungen mietweise zu überlassen, zu welcher Verlängerung des Mietvertrages der Gemeinderath einstimmig die Zustimmung ertheilt. — Z. 6776.

17. Die Ernennung des Herrn Karl Schaffenberger, welcher sich protokollarisch hiezu bereit erklärte, zum Armenvater des 22. Armenviertels an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Herrn Josef Grundböck wird nach Sections-Antrag einstimmig beschlossen. — Z. 5121.

18. Die Interessen aus der Kaiser-Franz-Josef- und Elisabeth-Stiftung für nach Steyr zuständige, krüppelhafte und verdienstunfähige Krieger werden an die vorgeschlagenen Bewerber Gotthard Ogris und Josef Schiefermayr verliehen. — Z. 4128.

19. Der Interessenbetrag per 37 fl. 60 kr. aus der Amtmann'schen Dienstboten-Stiftung wird der seitens des hochw. Stadtpfarramtes präsentierten Francisca Preiner zuerkannt. — Z. 7462.

20. Mit Interessentheilbeträgen aus der Ludwig Werndl'schen Bürgerstiftung werden bedacht: Franz Brunmayr, Johann Rusitzka, Ignaz Riedler, Paul Schmidt, Martin Kutzenberger, Betti Lonzendorfer, Susanne Schober und Barbara Forsthuber. — Z. 4126.

Nachdem somit die Tagesordnung erledigt, drückt der Herr **Vorsitzende** dem Herrn Gemeinderath Löhnert, sowie den übrigen ausscheidenden Gemeinderäthen den Dank für ihr Wirken aus, welcher Dank ihnen noch schriftlich mitgetheilt werden wird, und fordert die Herren Gemeinderäthe auf, sich von den Sitzen zu erheben.

Hierauf dankt auch Herr Gemeinderath **Löhnert** dem Herrn Vorsitzenden und sämmtlichen Gemeinderäthen mit der Bitte, auch in Zukunft seiner freundlich zu gedenken, sowie auch die Gemeinderäthe überzeugt sein dürften, dass er stets lebhaften Antheil nehmen werde, wie dieselben in diesem Saale ihre Thätigkeiten entwickeln, sowie er auch innigsten Antheil nehmen werde an ihren Lebensschicksalen. (Bravo!)

Nachdem sich über Umfrage des Herrn **Vorsitzenden** niemand mehr zum Worte meldet, erklärt derselbe die Sitzung um halb 5 Uhr abends für geschlossen.

Der Vorsitzende:

Recht.

Die Vorsitzenden:

F. Reither

Gottfr. Pennleitner

Der Schriftführer:

Josef Gumpelmayr

Anhang
zum Protokoll über die Sitzung des Gemeinderats der Stadt Steyr am
26. März 1897

über das in vertraulicher Sitzung behandelte Gesuch des Ludwig Weindlmayr, verwitweten Visitierers der österr. Waffenfabrik in Steyr um Verleihung des Bürgerrechtes.
Der Obmann der I. Sektion, Herr Gemeinderat Anton Jäger von Waldau beantragt namens der Sektion, der löbliche Gemeinderat wolle dem Gesuchsteller Ludwig Weindlmayr das erbetene Bürgerrecht der Stadt Steyr gegen Erlag der Taxe verleihen.
Beschluss: Einstimmig nach Antrag.

Der Vorsitzende
Der Schriftführer
Die Verifikatoren